

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich Mk. 1.80 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die Kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 80 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.
Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hanneböhln in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr 262.

Freitag, den 10. November

1916.

Regelung des Verkehrs mit Eiern im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg.

Gemäß der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 und der Ausführungsverordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 26. August 1916 (beide abgedruckt in Nr. 202 des Erzgeb. Volksfreundes vom 31. August 1916) wird für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg einschließlich der Städte mit der Revidierten Städteordnung folgendes angeordnet:

§ 1.
In jeder Gemeinde ist von der Ortsbehörde — nach Befinden im Anschluß an die Sammelstelle für Butter — eine Sammelstelle für Eier einzurichten. Kleinere Gemeinden können sich mit Nachbargemeinden wegen Errichtung einer gemeinsamen Sammelstelle zusammenschließen.

Die Aufgaben der Sammelstellen sind entweder von der Ortsbehörde selbst zu übernehmen oder einem eingetragenen Händler zu übertragen, der sie unter Aufsicht der Ortsbehörde wahrzunehmen hat.

Die Ortsbehörden haben ortsüblich bekanntzumachen, wo die Sammelstelle für jeden Ort errichtet worden ist.

§ 2.
Wer Eier von Hühnern, Gänsen und Enten als Geflügelhalter gewinnt oder in das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg einführt, darf die Eier, sofern er sie nicht selbst verbraucht, nur an die zuständige Sammelstelle oder einen vom Bezirksverband zugelassenen, im Besitz einer Ausweisurkarte befindlichen Ankäufer absetzen.

Zuständig ist die Sammelstelle des Ortes, an dem die Eier gewonnen, oder in den sie von auswärts eingeführt werden, für selbständige Gutsbezirke die Sammelstelle der zugehörigen Gemeinde.

§ 3.
Die Sammelstellen und die Ankäufer haben die an sie abgelieferten Eier bar zu bezahlen und dem Abliefernden über die abgelieferte Anzahl nach näherer Anweisung des Bezirksverbandes eine Quittung auszustellen.

Sie sind an die ihnen vom Bezirksverband bekanntgegebenen Richtpreise gebunden. Die gesammelten Eier sind nach Anweisung des Bezirksverbandes entweder an eine andere Sammelstelle weiterzugeben oder dem Verbrauch zuzuführen.

§ 4.
Bis Montag mittag jeder Woche haben die Sammelstellen und Ankäufer dem Bezirksverband auf einem besonderen Vordruck anzuzeigen, wieviel Eier von ihnen in der abgelaufenen Woche (von Sonntag bis mit Sonnabend) gesammelt und dem Verbrauch zugeführt worden sind.

§ 5.
Eier dürfen an Verbraucher — außer in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften an die Gäste — nur von den Sammelstellen und von solchen Personen oder Geschäften abgegeben werden, die nach Gehör der Ortsbehörde ihrer gewerblichen Niederlassung vom Bezirksverbande die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Eiern erhalten haben (Eierverkaufsstellen).

Auch den Geflügelhaltern ist jede unmittelbare Abgabe von Eiern an Verbraucher (insbesondere auf Wochenmärkten) untersagt. Die Vorschrift in Ziffer 7 unter c der Ministerialverordnung vom 26. August 1916 findet daher im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg keine Anwendung.

§ 6.
Die Eierverkaufsstellen (§ 5 Absatz 1) haben Kundenlisten zu führen und dürfen Eier nur an die in ihre Kundenlisten eingetragenen Personen abgeben.

Die Ortsbehörden können anordnen, daß die Nummer der Kundenliste auf der Eierkarte (§ 7) vermerkt wird, und daß Eier jeweilig nur auf die mit bestimmten Nummern versehenen Eierkarten abgegeben werden dürfen.

§ 7.
Eier dürfen an Verbraucher nur unter gleichzeitiger Entwertung (Abschneiden, Durchstreichen oder Lochen) des auf die betreffende Woche lautenden Abschnittes der vom Bezirksverbande herausgegebenen Eierkarte abgegeben werden, und zwar bis auf weiteres nur aller 2 Wochen ein Ei.

Dies gilt auch für die Abgabe von Eiern und Eierpeifen in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sofern die Eier nicht lediglich als Futur zu Speisen verwendet worden sind.

§ 8.
Die Eierkarten sind lediglich Sperrkarten und geben keinen Anspruch auf Verfertigung von Eiern.

Sie werden durch die Ortsbehörden ausgegeben, jedoch nur auf ausdrücklichen Antrag des Bezugsberechtigten oder seines Haushaltungsvorstandes.

Bezugsberechtigt sind alle im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg wohnhaften Personen, sofern sie nicht für die Zeit ihres Aufenthalts bereits anderwärts Eierkarten erhalten haben oder Selbstversorger sind.

Als Selbstversorger gelten Geflügelhalter mit den Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes, sowie Naturalberechtigigte, insbesondere Altenteller und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben.

§ 9.
Auch Wiedereien und Konditoreien sowie Gast-, Schank- und Speisewirtschaften können bei den Ortsbehörden die Zuteilung von Eierkarten für ihren Gewerbebetrieb beantragen. Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe des bisherigen Umsatzes und der zur Verfügung stehenden Mengen.

Bei der Entscheidung über die Zahl der zuzuteilenden Marken ist die Ortsbehörde an die Anweisungen des Bezirksverbandes gebunden.

§ 10.
Bei der Ausgabe von Eierkarten sind die bei der Bestandsaufnahme vom 1. September 1916 festgestellten Eiervorräte in Haushaltungen, soweit sie 10 Eier auf den Kopf jeder zum Haushalt gehörigen Person, in gewerblichen Betrieben, soweit sie 20

Eier für jede dem Gewerbebetrieb zugebilligte Eierkarte übersteigen, in der Weise anzurechnen, daß für jedes anzurechnende Ei ein Eierkartenabschnitt entwertet wird.

§ 11.
Der Bezirksverband kann auf begründete ärztliche Zeugnisse hin für Kranke Zusatz-Eierkarten bewilligen.

Der Bezirksverband kann die ihm hiernach zustehenden Befugnisse allgemein oder für bestimmte Fälle auf die Ortsbehörden übertragen.

§ 12.
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 der eingangs erwähnten Reichskanzlerbekanntmachung vom 12. August 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 13.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Schwarzenberg, am 8. November 1916.

Der Bezirksverband der königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Amtshauptmann Dr. Winter.

In Neustädte ist bei einem Hunde „Tollwut“ amtlich festgestellt worden. Es wird deshalb für die Stadtgemeinden Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädte und Schneeberg, sowie für die Landgemeinden Lindenu, Griesbach, Oberschlema, Niederschlema, Alberoda, Niederassalter, Dittersdorf, Gräna, Neudorf, Auerhammer, Niederpfannenstiel, Oberpfannenstiel, Bernsbach, Lauter, Neuweil, Albernau, Vockau, Burkhardtgrün, Sosa, Blauenthal, Wolsgrün, Muldenhammer, Reichhardtsthal, Ober- und Unterstüchengrün, Hundshübel, Bernsgrün (Jägerhaus) und für die Gutsbezirke Albernau, Alberoda, Blauenthal, Poppenwald, Klosterlein, Blaufarbenwerf, Oberschlema, Schindlerswerf, der Staatsforstreviere Vockau, Eibenstock, Hundshübel, Lauter und Sosa

bis zum 10. Februar 1917

die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller Hunde angeordnet.

- Es sind nachstehende Bestimmungen genau zu beachten:
1. Sämtliche Hunde sind festzulegen oder so einzusperrern, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen. Der Festlegung gleichzusetzen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine. Als Freiumherlaufen gilt auch der Aufenthalt der Hunde in unversicherten oder geschlossenen Räumen, die fremden Hunden zugänglich sind.
 2. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.
 3. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.
 4. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde ohne ortspolizeiliche Erlaubnis, der eine tierärztliche Untersuchung der Hunde vorausgehen hat, nicht ausgeführt werden.
 5. Ueber die Herkunft und den Verbleib fremder, verdächtig erscheinender Hunde, sowie über etwaige Bißverletzungen durch tollwuttrank oder verdächtige Tiere ist umgehend an die königliche Amtshauptmannschaft bez. an den Stadtrat Anzeige zu erstatten.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Die königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädte und Schneeberg, den 8. November 1916.

Gemeinderatsitzung.

Freitag, den 10. November 1916, abends 8 Uhr öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Schönheide.

Die Tagesordnung wird durch Anschlag am Anschlagbrett bekannt gegeben.
Schönheide, am 8. November 1916.

Der Gemeindevorstand.

Brotmarken für Schwerarbeiter.

Die Ausgabe der Brotmarken für Schwerarbeiter erfolgt Freitag, den 10. November 1916 in der aus den Anschlägen ersichtlichen Zeit- und Bezirkseinteilung. Anspruch auf Zuteilung von Brotmarken haben nur diejenigen Personen, die tatsächlich schwere Arbeit verrichten. Wer widerrechtlich Brotmarken für Schwerarbeiter in Empfang nimmt, setzt sich der Anzeigeerstattung und Bestrafung aus.

Schönheide, am 8. November 1916.

Der Gemeindevorstand.

Kleieverkauf.

Freitag, den 10. November 1916, vorm. von 8 Uhr ab Kleieverkauf in der Scheune des Herrn Karl Schmalzfuß.

Schönheide, am 8. November 1916.

Der Gemeindevorstand.

Bernhardiner-Hund

ohne Steuermarkte zugelassen, ca. 60 cm groß, gelb und weiß gefleckt. Gegen Erstattung der Infektions- u. Futterkosten bei der Gemeindeverwaltung Carlsfeld abzuholen.